

# Positionspapier des Fachverbandes Biogas e.V. zur EEG-Novelle 2011/2012

## Die wichtigsten Eckpunkte Stand 16.11.2010

### Einleitung

Bis Ende 2010 werden in Deutschland voraussichtlich 6.000 Biogasanlagen mit einem Flächenbedarf von ca. 0,75 Mio. Hektar in Betrieb sein. Mit einer gesamten installierten elektrischen Leistung von rund 2.300 Megawatt (MW) werden sie so viel erneuerbaren Strom produzieren (15 TWh), dass die Versorgung von 11 % der rund 40 Mio. Privathaushalte in Deutschland sichergestellt ist. Mit ihrer erneuerbaren Wärme und ihrem erneuerbaren Strom sparen diese Biogasanlagen dann pro Jahr 12 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente ein. Hinzu kommen die Treibhausgas-Einsparungen durch den Ersatz von energieintensiv erzeugten synthetischen Düngemitteln über die Gärreste aus Biogasanlagen (0,72 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquiv.) und die Vermeidung von Methanemissionen aus der offenen Güllelagerung (1,3 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquiv.). Angesichts der extrem schlechten Erzeugerpreise in den vergangenen Jahren, hat der Betriebszweig Biogasanlage für viele Landwirte inzwischen eine überlebenswichtige Bedeutung erlangt. In ländlichen Regionen werden bis Ende 2010 rund 19.000 Arbeitsplätze durch die Biogasbranche entstanden sein. Investitionen in den Biogasbereich schaffen regionale Wertschöpfung. Davon profitieren neben den Firmen, die direkt aus dem Biogasumfeld stammen, auch zahlreiche „klassische“ kleine und mittelständische Handwerksunternehmen, so z.B. Elektroinstallateure, Beton- sowie Heizungsbauer, Statiker, Motorentechniker, Landtechniker, Bauunternehmen, Mess- und Analysefirmen usw..

Zukünftig wird Biogas als gut speicherbarer erneuerbarer Energieträger eine wichtige Rolle bei der Netz- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien spielen. Für diese Ausgleichs- und Spitzenlastfunktion können Biogasanlagen in der Regel relativ einfach mit Gasspeichern und zusätzlicher Motorkapazität ausgerüstet werden. Eine zeitlich verlagerbare Stromeinspeisung führt die Anlagen gleichzeitig näher an den Markt heran, weil der Strom immer dann eingespeist werden kann, wenn die Nachfrage und somit der Preis am höchsten sind.

### 1. Bestandsschutz für bestehende Biogasanlagen

Für die bereits in Betrieb befindlichen Biogasanlagen muss der Bestandsschutz im Hinblick auf den Rechtsrahmen des EEG 2009 (Vergütungen, Boni etc.) erhalten bleiben. Auf Grundlage dieser Vergütungshöhen für 20 Jahre sind alle Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzierungen erstellt worden. Eine rückwirkende Schlechterstellung hätte katastrophale Folgen für bestehende Anlagen. Wie im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP festgehalten, muss der Bestandsschutz selbstverständlich sein.

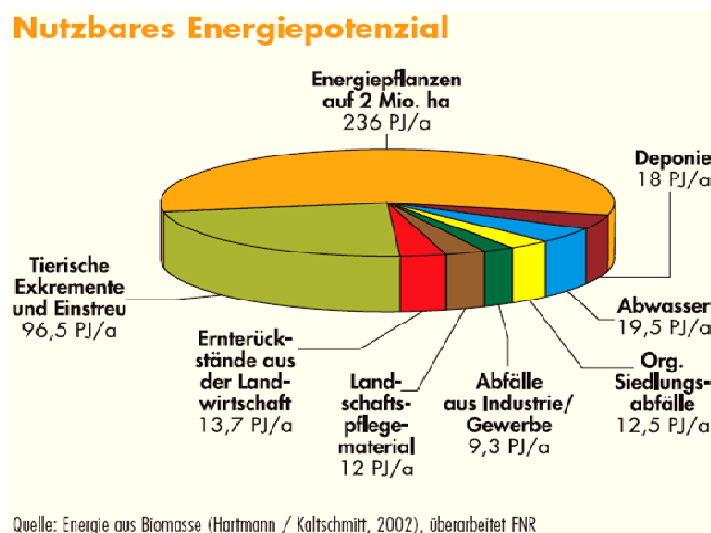
## 2. Die Vergütungsdegression im EEG nach Anlagengröße hat sich bewährt

Das derzeitige System der Vergütungsstaffelung in Abhängigkeit von der Anlagenleistung für Strom aus Biomasse hat sich sehr gut bewährt. Die Vergütungsstaffelung nach Anlagengröße bietet der Politik sehr gute Steuerungsmöglichkeiten, um beispielsweise Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Da die EEG-Vergütungen im Bereich der Biomasse immer Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben und die landwirtschaftlichen Strukturen in Deutschland sowie die Investitionskosten unterschiedlich großer Biogasanlagen sehr verschieden sind, ist eine Differenzierung der Vergütungen nach Anlagenleistung wichtig und auch im künftigen EEG unerlässlich. Nur über diese Vergütungsstaffelung nach Anlagengröße ist eine Steuerung hin zu standortangepassten Biogasanlagen möglich, die sowohl die landwirtschaftlichen als auch die naturräumlichen Strukturen berücksichtigen und die Vorteile der dezentralen regional verankerten Biogaserzeugung entfalten.

Aufgrund von erhöhten Anforderungen an die Sicherheit und die wasserrechtlichen Schutzvorkehrungen bei Biogasanlagen sind deren Investitionskosten seit dem Abschluss der Verhandlungen zum EEG 2009 im Juni 2008 um bis zu 15 % gestiegen. Die aktuell noch in Erarbeitung bzw. Abstimmung befindlichen neuen Verordnungen in den Bereichen Sicherheit (StörfallVO, Energieaufsicht), Wasserrecht (VUmwS), Emissionsminderung (VDI 3475 Blatt 4), Mittelspannungsrichtlinie und Einspeisemanagement können im ungünstigsten Fall die Investitionskosten von Biogasanlagen noch mal deutlich erhöhen. Vor allem kleinere Biogasanlagen unter 150 kW, die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallende Gülle/Mist als Substrat nutzen wollen, benötigen für einen wirtschaftlichen Betrieb eine einfach zu handhabende klare Regelung in der Grundvergütung.

## 3. NawaRo-Bonus mit wichtiger Schlüsselfunktion

Das größte Potenzial für die Erzeugung von Biogas (332 von 417 Peta-Joule [PJ]) ist über den Energiepflanzenanbau und die Nutzung tierischer Exkremente zu erschließen. Dies ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen. Für die Biogasproduktion können in Deutschland mindestens 2 Mio. ha Fläche genutzt werden, ohne die Nahrungs- und Futtermittelproduktion oder den Naturschutz einzuschränken.



Große, außerhalb der Landwirtschaft anfallende Reststoffmengen, die heute ungenutzt bleiben, stehen nicht zur Verfügung. Der Abfallmarkt ist weitestgehend „abgeräumt“. Dies wird immer wieder von den verbleibenden Betreibern „echter“ Abfall-Biogasanlagen bestätigt. Ein gewisses – im Vergleich zu dem der Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger jedoch kleines – Potenzial ist in der Vergärung von Bioabfällen mit angeschlossener Nachrotte zu sehen, wie der Technologiebonus im EEG 2009 sie bereits anreizt. Eine Sortierung der Bioabfälle vor dem Eintrag in die Biogasanlage ist aufgrund des Anteils an unvergärbaren Materialien notwendig und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Da das Biogaspotenzial aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) am höchsten und gut erschließbar ist, muss der Einsatz von Energiepflanzen über den NawaRo-Bonus weiterhin wirtschaftlich darstellbar bleiben. Dabei sind auch steigende Kosten bei der Produktion oder dem Erwerb von Energiepflanzen durch teurer werdende Betriebsmittel, die Inflation und die zunehmend volatileren Getreidepreise zu berücksichtigen. Der Einsatz, der in Bezug auf die Nährstoffverwertung und Treibhausgaseinsparungen hocheffizienten und damit günstigsten Pflanze Mais, verursacht bei einem Maissilagepreis von 31 Euro/t Frischmasse (FM) frei Biogasanlage (BGA) Kosten in Höhe von 7 Cent pro Kilowattstunde (Stromertrag 440 kWh/t FM). Alle anderen Energiepflanzen (z.B. Roggenganzpflanzensilage, Gras) verursachen höhere Kosten, da sie bei nahezu gleichem Aufwand weniger Biomasse pro Hektar bilden. Einen ähnlich hohen Biomasseertrag wie Mais erreicht die Zuckerrübe, die für die Biogasnutzung immer interessanter wird. Bei der Zuckerrübe werden die Mehrkosten zum Mais noch durch den Reinigungsaufwand und die schwierigere Haltbarmachung verursacht.

Maispreis frei Halm:	21 €/t FM
Erntekosten:	6 €/t FM
Kosten Silolagerung u. Einbringung in BGA:	4 €/t FM
Maissilagepreis in der BGA (frei BGA):	31 €/t FM entspricht 7 Cent/kWh

Der starke Biogaszubau in 2009 (1.093 Neuanlagen) ist daher nicht in erster Linie auf die Höhe der EEG-Vergütungen zurückzuführen, sondern auf das sehr stark gesunkene Agrarpreisniveau (Maissilagepreis 2009 frei BGA = 27 €/t FM). In den Jahren 2007 und 2008 lag der Maissilagepreis frei Biogasanlage bei 35 bis 40 €/t FM. Derzeit (Stand Oktober 2010) beträgt der Maissilagepreis frei Biogasanlage zwischen 34 und 36 €/t FM.

Die Höhe des NawaRo-Bonus von 7 Cent/kWh ist daher absolut notwendig für den weiteren Ausbau der Biogasproduktion in Deutschland. Er muss in dieser Höhe im EEG 2012 erhalten bleiben. Den NawaRo-Bonus in einer um 7 Cent erhöhten Grundvergütung auch für Nebenprodukte und Abfallstoffe zu zahlen, hätte eine nicht der Kostenstruktur entsprechende Förderung dieser Fraktionen und damit einen unnötigen Anstieg der EEG-Umlage zur Folge. Die Probleme in den Viehhaltungsregionen würden dadurch ebenfalls nicht gelöst werden, wie unter Punkt 4 erläutert wird.

#### 4. Güllebonus grundsätzlich positiv, aber Justierung im Detail unerlässlich

In drei bis vier Konzentrationsregionen in Deutschland (Nord-Schleswig-Holstein, Süd-West- und Nord-West Niedersachsen, Münsterland in NRW) nehmen die Diskussionen um die Biogaserzeugung und den Maisanbau zu. Dabei handelt es sich um Regionen mit hohen Haltungsdichten von Rindern, Schweinen und/oder Milchkühen. Mit der Einführung des Güllebonus und der Liste über rein pflanzliche Nebenprodukte sollte der Fokus bei den Einsatzstoffen für Biogasanlagen stärker auf Reststoffe als auf Energiepflanzen gelegt werden. Folgende Regelungen des EEG 2009 haben jedoch das Gegenteil bewirkt und in den Veredelungsregionen zu Spannungen zwischen Biogasanlagenbetreibern und Viehhaltern geführt:

1. Der Umstand, dass der Güllebonus nicht von Abfallbiogasanlagen in Anspruch genommen werden kann, hat in Verbindung mit der Nebenproduktliste dazu geführt, dass Abfallbiogasanlagen auf NawaRo-Anlagen umgestellt haben. Das ursprüngliche Ziel, die Verwendung von Gülle in mehr Biogasanlagen zu ermöglichen, um damit die Ausweitung des Energiepflanzeneinsatzes zu bremsen, wurde ins Gegenteil verkehrt. Abfallbiogasanlagen, die bis zum Inkrafttreten des EEG 2009 keine Energiepflanzen eingesetzt hatten, setzten und setzen aufgrund der Einführung der Nebenproduktliste die meisten ihrer bislang verwendeten Abfallstoffe (Nebenprodukte) weiterhin ein und sind trotzdem zur NawaRo-Anlage mit Gülle geworden. Über den NawaRo- und Güllebonus beschaffen sich diese ehemaligen reinen Abfallanlagen heute ebenfalls Substrate auf dem Energiepflanzenmarkt.

Daher sollte in der nächsten EEG-Novelle die Kopplung des Güllebonus an die Voraussetzung „NawaRo-Anlage“ entfallen. Der Güllebonus muss auch von Abfall-Biogasanlagen in Anspruch genommen werden können. Eine Beschränkung des Güllebonus auf NawaRo-Anlagen ist nicht nachvollziehbar und war zur letzten EEG-Novelle bereits vom Fachverband Biogas kritisiert worden.

2. Die nicht an die Großzahl der landwirtschaftlichen Viehhaltungsbetriebe angepasste untere Grenze des Güllebonus von 150 kW bewirkt, dass gerade in Veredelungsregionen Biogasanlagen gebaut werden, die nicht an den zur Verfügung stehenden Güllemengen ausgerichtet sind und die fehlende Inputmenge über Energiepflanzen gedeckt wird. Nicht der NawaRo-Bonus ist dafür verantwortlich zu machen. Nach dem EEG 2009 erhält der Biogasanlagenbetreiber für die gesamte Strommenge den Güllebonus in Höhe von 4 Cent/kWh bis 150 kW, sobald er mindestens 30 Masseprozent Gülle am Input in die Biogasanlage realisiert. Aus diesen 30 % Gülle werden jedoch nur rund 7 % des Stromoutputs generiert. Die übrigen 93 % der Kilowattstunden werden ebenfalls mit 4 Cent Güllebonus vergütet, so dass eine zusätzliche Finanzierung des Energiepflanzeneinsatzes erfolgt. Diese Kumulation von NawaRo- und Güllebonus hat in den Veredelungsgebieten zu den heutigen Problemen geführt.

Daher muss der Güllebonus vom NawaRo-Bonus entkoppelt und auf die Gülle direkt bezogen werden. Der Anreiz muss ab dem ersten Kubikmeter Gülle greifen und auch hohe Prozentsätze an Gülleinput honorieren/anreizen. Der in der Erarbeitung befindliche Vorschlag zur praktischen Umsetzung der Trennung von NawaRo- und Güllebonus des Fachverbandes Biogas e.V. wird gleichzeitig auch eine Reduktion der Güllevergütung beinhalten und damit die EEG-Kosten senken.

## 5. KWK-Bonus

In den vergangenen 2 Jahren haben immer mehr Biogasanlagen über Nahwärmeleitungen und Mikrogasnetze mit angeschlossenen Satelliten-BHKW sehr gute Wärmekonzepte realisiert. Dieser Trend muss im EEG weiter attraktiv bleiben bzw. noch verstärkt werden. Konkret müssen die Obergrenzen für die Tierstallbeheizung beim KWK Bonus an die tatsächlichen Wärmeverbrauchs-Werte, die in der Praxis einzuhalten sind, angepasst werden. Für die Trocknung von Gärresten sollten Effizienzkriterien festgelegt werden. Für Bioenergiedörfer und andere Nutzer von Biogas-Nahwärmenetzen hat sich das 25 %-Kriterium des KWK-Bonus in Bezug auf die Verluste in Wärmenetzen als unüberwindliche Hürde herausgestellt. Um diesen sinnvollen Konzepten den Erhalt des dringend benötigten KWK-Bonus zu ermöglichen, muss lediglich die 25 % Grenze auf die Bruttowärmeeinspeisung in das Wärmenetz und nicht wie bisher auf den Nettowert bezogen werden.

## 6. Vorrang Erneuerbarer Energien im Stromnetz und Netzausbau

Für eine weitere erfolgreiche Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien (EE) an der Energieversorgung ist ein Vorrang der Erneuerbaren gegenüber endlichen fossilen und nuklearen Energien unverzichtbar. Die im Bundestag beschlossene Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke wird zu Engpässen in den Stromnetzen führen, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien zusätzliche Strommengen in die Netze bringt. Aus diesem Grund muss die vorrangige Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien weiterhin höchste Priorität genießen. Die Vorrangregelung bedarf auch der Organisation des Nachrangs. Daher muss im EEG 2012 (und im EnWG) festgeschrieben werden, dass die Netzbetreiber nur dann EEG-Anlagen abschalten dürfen, wenn zuvor tatsächlich alle nuklearen und fossilen Erzeugungskapazitäten, die nicht für die Netzstabilität zwingend notwendig sind, in dem betreffenden Netzgebiet heruntergefahren worden sind. Dies hat der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur und den betroffenen Anlagenbetreibern in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis hat unverzüglich zu erfolgen. Eine Verletzung dieser Pflicht zur vorrangigen Abschaltung der nuklearen und fossilen Erzeugungskapazitäten muss mit schwerwiegenden Sanktionen belegt werden. Nur so kann das Energiekonzept der Bundesregierung aufgehen.

Das bereits im EEG 2009 eingeführte Einspeisemanagement (ab 100 kW el. Leistung) mindert bereits den Druck zum Ausbau der Stromnetze. Werden Biogasanlagen, die nicht für die Spitzenlasteinspeisung ausgerüstet und konzipiert sind, vom Netz genommen, entstehen unverhältnismäßig hohe Kosten für den Betreiber der Anlage und negative Effekte für die Ökobilanz. Bei Abschaltung von Biogasanlagen müssen dem Anlagenbetreiber alle tatsächlich anfallenden Zusatzkosten erstattet werden. Bei der längeren Abschaltung des Blockheizkraftwerkes einer Biogasanlage kann auch die Wärmeversorgung des Fermenters nicht mehr gewährleistet werden, so dass dieser zu stark abkühlt und die Gärbiologie zum Erliegen kommt. Die Anlage muss in diesem Fall vollständig neu hochgefahren werden, was mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und erhebliche Ertragsausfälle verursacht. Da die Abschaltung einzelner Biogasanlagen zwischen 100 kW und 1.000 kW in einem Netzgebiet – nach eigenen Angaben der Netzbetreiber – keinen nennenswerten Effekt für die Netzentlastung hat, sollte die Grenze für das Netzmanagement bei Biogasanlagen auf 1.000 kW heraufgesetzt werden. Biogasanlagen, die Wärmeabnehmer versorgen, müssen nachrangig abgeschaltet werden. Als Teillösung kann eine Anreizregelung im EEG 2012 zur bedarfsgerechten Stromproduktion von Biogasanlagen, wie unter Punkt 7 aufgeführt, dienen.

## 7. Markt- und Netzintegration über Regelung im EEG 2012 schnell ermöglichen

Das Ziel der heute über 5.000 Biogasanlagen in Deutschland ist die Erreichung einer möglichst hohen Volllaststundenzahl (möglichst über 8.200 Stunden pro Jahr). Damit stellt die Biogasbranche eine solide und vor allem kalkulierbare konstante Grundlaststrommenge zur Verfügung. Da Biogas verhältnismäßig leicht speicherbar ist, können Biogasanlagen – wie im Energiekonzept dargestellt – darauf ausgerichtet werden, immer dann mehr Strom in das Stromnetz einzuspeisen, wenn der Bedarf im Netz hoch ist. In Zeiten geringen Strombedarfs im Netz könnte das Biogas gespeichert und die Stromproduktion durch Biogasspeicherung gedrosselt bzw. gestoppt werden. Damit wird eine Entlastung der Stromnetze geschaffen. Darüber hinaus wird auch eine Annäherung an den Markt erreicht, weil die dann geschaffene Speicherfähigkeit es den Biogasanlagenbetreibern ermöglicht, den Strom einzuspeisen, wenn der Strompreis am höchsten ist. Auch im Hinblick auf die Verstetigung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien spielt Biogas als speicherbarer erneuerbarer Energieträger eine wichtige Rolle. Er kann zumindest teilweise die Fluktuationen der Stromerzeugung aus Wind und Sonne ausgleichen. Um Biogasanlagen auf diesen „Spitzenlastbetrieb“ auszulegen, sind Investitionen in Biogas-Speicher an der Anlage und zusätzliche Motorkapazitäten notwendig. Hierfür sind die entsprechenden Anreize im EEG 2012 einzuführen.

Besonders wichtig für die Biogasspeicherung ist die Nutzung des Erdgasnetzes als größter bestehender Energiespeicher in Deutschland. Nach wie vor wäre eine verstärkte Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze über ein Erneuerbares-Gas-Einspeisegesetz (EGE) zu erreichen. Aber auch im EEG 2012 können weitere Verbesserungen für die Biogaseinspeisung ins Gasnetz geschaffen werden.

## 8. Anlagenbegriff

Mit dem Beschluss der Clearingstelle EEG zum Anlagenbegriff im EEG 2009 (Empfehlung 2009/12 § 3 Abs. 2 EEG 2004/§ 3 Nr. 1 EEG 2009) wird die Intention des § 19 EEG 2009, eine künstliche Aufspaltung von größeren Biogasanlagen zu mehreren kleinen zur Vergütungsoptimierung zu verhindern, ad absurdum geführt. Jedes Blockheizkraftwerk (BHKW), das zusätzlich an einer Biogasanlage installiert wird, wird nach dem Clearingstellen-Beschluss vergütungstechnisch nicht als klassische Anlagenerweiterung gewertet, sondern unter bestimmten Voraussetzungen als neue Anlage. Diese erhält in der Folge die hohe Grundvergütung und eventuell auch hohe Bonusvergütungen, da das BHKW mit seiner Leistung von Null an gewertet wird und nicht wie bislang zur Leistung des vorhandenen BHKW addiert wird. Im EEG 2012 ist ein Anlagenbegriff zu definieren, der eine rechtssichere verbindliche Regelung darstellt, die missbräuchliche Auslegung des Clearingstellbeschlusses zum Anlagenbegriff unterbindet und langfristig tragbar ist. Besonders müssen dabei die Biogaseinspeisung und Satelliten-BHKW berücksichtigt werden.

Für Fragen und Erläuterungen steht der Fachverband Biogas e.V. gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.  
Hauptstadtbüro  
Schumannstraße 17  
10117 Berlin

Ansprechpartner: Bastian Olzem, Referatsleiter Politik  
Tel.: 030 / 27 58 179 – 11  
Fax: 030 / 27 58 179 – 29  
Mail: bastian.olzem@biogas.org